

# TE Vfgh Beschluss 2003/2/25 G362/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.2003

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg

VfGG §19 Abs3 Z2 litsd

## Leitsatz

Zurückweisung eines Gesetzesprüfungsantrags wegen entschiedener Sache

## Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## Begründung

Begründung:

1. Der Oberste Gerichtshof (im folgenden: OGH) stellte auf Grund seines Beschlusses vom 26. November 2002, GZ 10 ObS 373/02d, gemäß Art140 Abs1 und Art89 Abs2 B-VG den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge

"in Artikel I des Bundesgesetzes BGBl I Nr 43/2000 (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2000 - SVÄG 2000)

aa) die Ziffer 1. ('Im §222 Abs1 Z1 wird der Beistrich am Ende der litsd durch einen Strichpunkt ersetzt; litsd wird aufgehoben.'),

bb) die Ziffer 3 ('§236 Abs1 Z2 litsd wird Aufgehoben.'),

cc) in der Ziffer 4 die Worte 'und die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit',

dd) in der Ziffer 5 den Ausdruck 'oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§253d)',

ee) die Ziffer 6 ('§253d wird aufgehoben.')

ff) in der Ziffer 9 das Zitat 'und 253d' und

gg) in der Ziffer 28 die Zitate 'Abs1 Z1 litsd und', '236 Abs1 Z2 litsd' und '§253d' im §587 Abs2 ASVG',

als verfassungswidrig aufheben. Dieser Antrag ist zu G362/02 protokolliert.

2. Begründend führt er aus, daß die klagende Partei am 16. August 2001 bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (PVA) einen Antrag auf Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit eingebracht habe. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der PVA abgelehnt. Das Erstgericht wies die gegen diesen Bescheid erhobene Klage ab; das Berufungsgericht gab der Berufung keine Folge, weil es die ausschließlich geltend gemachten gemeinschafts- und verfassungsrechtlichen Bedenken des Klägers nicht teilte.

3. Der OGH macht der angefochtenen Bestimmungen, mit denen die Pensionsleistung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im ASVG abgeschafft wurden, im wesentlichen zum Vorwurf wegen des "Nichtvorsehen[s] eines Übergangszeitraums" gegen das Gleichheitsgebot, Art5 StGG sowie Art1 des 1. ZP zur EMRK zu verstößen.

4. Der Gesetzesprüfungsantrag ist nicht zulässig.

5. Der Verfassungsgerichtshof hat über bestimmt umschriebene Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes (hier die unter Pkt. 1 wiedergegebenen Bestimmungen) nur ein einziges Mal zu entscheiden (VfSlg. 10.578/1985, 12.661/1991, 13.085/1992 ua.) Das Verfahren über den am 28. November 2002 beim Verfassungsgerichtshof eingelangten Antrag des OGH konnte nicht mehr mit den (am 11. Dezember 2002 abgeschlossenen) Verfahren zu G186/02 ua. verbunden werden. Da die vom OGH vorgetragenen Bedenken mit jenen übereinstimmen, über die der Verfassungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2002, ebenfalls auf Antrag des OGH, G186/02 ua., abgesprochen hat, mußte der Antrag wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden.

6. Dieser Beschuß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litd VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

#### **Schlagworte**

Rechtskraft, res iudicata, VfGH / Bedenken, VfGH / Sachentscheidung Wirkung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:G362.2002

#### **Dokumentnummer**

JFT\_09969775\_02G00362\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)